

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindeverwaltung Thb. Wiesenbad
Mühle 1

09488 Thermalbad Wiesenbad

Gemeindekennzahl

145 21 630

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Angaben zur natürlichen Person (Nur zutreffend für Privatpersonen und Einzelunternehmen)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zur juristischen Person (Gesellschaften z.B. GmbH, Vereine, Kindergärten, Feuerwehren u.ä.)

Name

Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Telefonnummer

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Die Ausübung des angezeigten Gaststättengewerbes ist nur bei einer durch das RKI veröffentlichten Anzahl von bis zu 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz), unter Beachtung der dann geltenden Regelungen der SächsCoronaSchVO, zulässig. Wird dieser Wert am Tag der beabsichtigten Gaststätten-gewerbeausübung überschritten, dürfen lediglich in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr Speisen und Getränke ausgeliefert werden oder als Abverkauf zum Mitnehmen angeboten werden, wenn gesichert ist, dass erworbene Speisen und Getränke nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 28b Abs.1 S.1 Nr.7 Infektionsschutzgesetz; §2 Abs.3 i.V.m . §7 Abs.2 SächsGastG).

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt

Datum

Unterschrift der Behörde

Stempel

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

